# Urheberrecht an Stadtplänen und Karten

Abbildungen in Prospekten, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften

#### 1. Urheberrecht

Für die Abbildung von Ausschnitten aus unseren Karten- und Plangrundlagen gilt grundsätzlich das gesetzlich anerkannte Urheberrecht. Jede beabsichtigte Benutzung unserer Grundlagen ist deshalb vor einer Publikation mit uns abzuklären und in jedem Fall vorher von uns bewilligen zu lassen.

### 2. Copyright-Vermerk

Auf jedem publizierten Karten- oder Planausschnitt muss unser Copyright angegeben und an geeigneter Stelle wie folgt mitgedruckt werden:

© Orell Füssli Kartographie AG Zürich

Dieses kann in kleiner Schrift direkt am Rand oder innerhalb der Abbildung vermerkt werden. In speziellen Publikationen, wo dies aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht möglich ist, kann dieses ausnahmsweise auch im Impressum vermerkt werden.

# 3. Abgeltung des Nutzungsrechts

Für jede einzelne Nutzung muss eine Bewilligung eingeholt werden. Der für jede Nutzung fällige Lizenzbetrag hängt von der Grösse des Ausschnittes, vom Inhalt und der Farbgebung (ein- oder mehrfarbige Wiedergabe) und von der Höhe der Auflage ab. Es wird empfohlen, uns für die Erteilung einer Abdruck-Bewilligung sowie für die Festlegung der Nutzungslizenz eine Maquette/Layout der betreffenden Abbildung/Drucksache zuzustellen.

#### 4. Druckbelege

Von jeder Publikation sind uns unaufgefordert 2 Belege zuzusenden.

### 5. Regelmässig wiederkehrende Publikationen

Auf spezielle Vereinbarung hin kann, bei wiederkehrenden Publikationen in Tageszeitungen o.ä. Medien oder auch bei mehrfach wiederholten Publikationen derselben Sache, eine Jahresbewilligung mit Pauschal-Abgeltung bewilligt werden (in jedem Fall vorher zu vereinbaren).

#### 6. Bedingungen

Bei der Reproduktion unserer Karten und Pläne durch den Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte dürfen keinerlei Veränderungen an unseren Darstellungen und Elementen vorgenommen werden. Gestattet sind lediglich die Ergänzung mit zusätzlichen Informationen, die in separaten Ebenen erstellt und unseren Daten/Informationen überlagert bzw. ausmaskiert sind, sofern unsere Karten- oder Planabbildungen dabei nicht in ihrer Substanz verändert werden.

Werden für die Reproduktion digitale Reprotechniken angewendet, so sind die Daten nach Fertigstellung des Auftrages vollständig aus dem System zu löschen. Sie dürfen in keinem Fall für andere Aufträge verwendet oder weitergegeben werden.

## 7. Amtliche Bewilligung

Gemäss Bundesgesetz besteht in der Schweiz eine amtliche Bewilligungspflicht für Karten- und Planpublikationen grösser als der Massstab 1:300'000. Deswegen müssen alle diesbezüglichen Veröffentlichungen grundsätzlich von den zuständigen Behörden bewilligt werden. Seit 01.01.1994 sind es das Bundesamt für Landestopografie/Swisstopo (Topographische Karten) sowie die kantonalen Vermessungsämter oder die von ihnen beauftragten städtischen Vermessungsämter (Pläne und deren Ableitungen).

Unabhängig vom jeweiligen Eigentümer der Grundlagen ist deshalb in jedem Fall auch eine schriftliche Bewilligung bei den genannten Behörden einzuholen. Der Bewilligungsvermerk mit dem erteilten Datum muss ebenfalls in der Publikation mitgedruckt werden. Die mit der amtlichen Bewilligung zusammenhängende Gebühr ist von den unter Pos. 3.) angeführten Punkten abhängig.

Orell Füssli Kartographie AG, Zürich